

Antrag

Befristete Änderung der Förderrichtlinien des Kreisjugendrings Haßberge

Antragssteller/-in: KJR-Vorstand

Datum / Stand der Vorlage: 02.11.2020

Beratungsfolge: KJR-Vollversammlung

03.12.2020

Antragstext

Einzelne Förderrichtlinien vom Kreisjugendring Haßberge werden z.T. rückwirkend zum 01.01.2020, z.T. beginnend zum 01.01.2021, aber jeweils befristet bis 31.12.2021 geändert.

B.5.) Arbeitsmittel

Die Arbeitsmittel werden rückwirkend zum 01.01.2020, befristet bis 31.12.2021, höher gefördert:

a) Elektronische Geräte

Höhe der Förderung: bis zu 50% der Kosten, max. 500,00 € jährlich

b) Arbeitsmittel (keine Sportvereine)

Höhe der Förderung: bis zu 30% der Kosten, jedoch max. 400,00 € jährlich

c) Kleinsportgeräten & Arbeitsmaterialien (nur Sportvereine)

Höhe der Förderung: bis zu 30% der Kosten

Pro Sportverein muss ein Gesamtantrag gestellt werden:

- bis 250 Jugendliche max. 300,00 € jährlich
- bis 500 Jugendliche max. 600,00 € jährlich
- über 500 Jugendliche max. 900,00 € jährlich

B.4.) Grundförderung der Jugendverbände

Die Grundförderung wird befristet vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 erhöht:

a) Sockelbetrag:	100,00 € pro Jahr	
b) Mitgliederzahl:	bis 100 Mitglieder	0,00 €
	100 bis 500 Mitglieder	50,00 €
	500 bis 1.000 Mitglieder	100,00 €
	über 1.000 Mitglieder	200,00 €
c) Teilnahme Vollversammlung:	80,00 € pro Teilnehmer*in	

B.1.a), B.1.b) Freizeiten Inland/Ausland

Freizeiten im Inland/Ausland werden befristet vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 höher gefördert:

Höhe der Förderung

Insgesamt werden bis zu 30 % der förderfähigen Kosten bezuschusst.

B.1.c) Tagesmaßnahmen

Tagesmaßnahmen werden befristet von 01.01.2021 bis 31.12.2021 höher gefördert:

Höhe der Förderung

Insgesamt werden max. 5,00 € pro Teilnehmer*in gefördert.

Änderungen Förderrichtlinien 2020/2021

B.1.a) und B.1.b) Freizeiten

Die Änderung ist befristet vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 gültig.

- Erhöhung der Bezuschussung der förderfähigen Kosten von 22% auf 30%.

B.1.c) Tagesmaßnahmen

Die Änderung ist befristet vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 gültig.

- Erhöhung max. Teilnehmer*innen Förderung von 3 € auf 5 €.

B.5.) Arbeitsmittel

Die Änderung ist rückwirkend zum 01.01.2020, befristet bis 31.12.2021 gültig.

- Erhöhung B.5.a.) Elektronische Geräte von 25% auf 50%, max. 500 € jährlich
- Erhöhung B.5.b.) Arbeitsmaterial von 25% auf 30%, max. 400 € jährlich
- Erhöhung B.5.c.) Kleinsportgeräte & Arbeitsmaterial (nur Sportvereine) von 25% auf 30% bis 250 Jugendliche, max. 300 € bis 500 Jugendliche, max. 600 € über 500 Jugendliche, max. 900 €
- Keine Erhöhung B.5.d.) Zelt- und Lagerausrüstung
- Keine rückwirkenden Änderungen: Arbeitsmittelanträge 2019, die 2020 ausbezahlt wurden, werden nicht nachträglich bezuschusst (Rechnungslegung 2019).

B.4.) Grundförderung der Jugendverbände

Die Änderung ist befristet vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 gültig.

- Verdopplung der Grundförderung
- Achtung: Die entstandenen Kosten müssen für eine Rechnungsprüfung nachweis- und nachvollziehbar sein.
- Der Zuschussantrag für die ZPL-Mittel 2021 kann bis 31.03.2022 gestellt werden.

NEU im Haushalt 2021

NEU Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen (Juleica)

Die Förderung ist befristet vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 gültig.

- Alle Inhaber*innen einer gültigen Juleica bekommen einen Gutschein (nach Wahl - regionale Werberinge) in Höhe von 25 € ausgezahlt.
- Notwendig ist eine formlose E-Mail mit Juleica-Nachweis an die Geschäftsstelle.

Die Aufteilung der Fördermittel soll auf verschiedene Bereiche bzw. Säulen erfolgen, um auf diese Weise einen breiteren Zugang zu ermöglichen. Die Mittel werden auf 4 Säulen verteilt, wovon aber nur 3 die Förderrichtlinien betreffen.